



BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag am 8. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Boms wird in der Zeit **vom 16.02.2026 bis 20.02.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten am Donnerstag von 8.30 bis 11.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Boms für Wahlberechtigte zur **Einsicht** bereitgehalten. Am Rosenmontag und Fasnetsdienstag bleibt das Rathaus geschlossen. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtsfrist** vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 20.02.2026** bis 12.00 Uhr im Rathaus Boms, Kirchstraße 1, 88361 Boms Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelebt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens am 15.02.2026** (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 69 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis

18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

5.2.1 sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (bis zum 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl)) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,

5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,

5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der **Wahlschein** kann bis **zum 06.03.2026, 15.00 Uhr** im Rathaus Boms, Kirchstraße 1, 88361 Boms, per E-Mail oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

7.2. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und

7.3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des

Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bürgermeisteramt Boms
Bürgermeister
Jörg Stadler

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Mittwoch, 04. Februar 2026 um 20.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung

- § 1 Erschließung des Baugebiets „Haggenmoos“
- § 2 Netzdialog Netze BW
- § 3 Heizungsanlagen der kommunalen Liegenschaften
- § 4 Wahlorganisation Landtagswahl 2026
- § 5 Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung/ Bekanntgaben
- § 6 Verschiedenes

Zu dieser öffentlichen Sitzung ist die Bürgerschaft wie immer recht herzlich eingeladen.

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Bürgermeisteramt

Kindergarten Sonnenblume

Voranzeige Fasnet: Am Donnerstag, 12.02.2026 ist wieder „Dorffasnet“. Die Kinder werden um 10.30 Uhr durch die Kellergeister und Kellerhexen befreit, anschließend findet ein kleiner Umzug durch's Bomser Neubaugebiet statt. Nach dem Mittagessen im DGH gibt es verschiedene Spiele, einige Darbietungen und natürlich Kaffee und Kuchen.

Wer beim Umzug eine „Süßigkeiten-Station“ machen möchte, sollte sich bitte bei Selina Ummenhofer melden (Tel: 01795305381).

Wer einen Programm-Punkt im DGH übernehmen möchte, sollte sich im Kindergarten (Tel: 07581/490413) melden.

Wir laden Sie zur Teilnahme ganz herzlich ein und bedanken uns schon im Voraus bei allen, die zum Gelingen dieses Tages beitragen!

Nun grüßen wir Sie mit einem närrischen
Keller – Goischter und Bo-Schwa – Glo-Hu,

Ihr Kindergartenteam

Fasnetsball Boms



In diesem Jahr verwandelt sich unser Dorfgemeinschaftshaus am Freitag, 13. Februar 2026 in einen Saal voller zünftigem und traditionellem Handwerk. Denn dieses Jahr gilt: „Wer will fleißige Handwerker sehn – der muss zu uns Bomsen gehn“. Einlass: 19.00 Uhr; Beginn: 20.00 Uhr; Eintritt: 8,00 €

Wir freuen uns schon jetzt darauf und hoffen auf einen schönen Ball mit euch.

Euer Ballteam

**Die Gaststättenbehörde des GVV Altshausen
informiert:**

Neue Spielregeln für Betreiber von Gaststättengewerbe und Veranstaltungen mit Alkoholausschank - Das Landesgaststättengesetz (LGastG) trat zum 01.01.2026 in Kraft
Auf die Bekanntmachung in „Gemeinsamer Teil – Amtliche Bekanntmachungen“ wird hingewiesen. Wir bitten um Beachtung.

Vereinsnachrichten

Bomser Kellergoischder

Umzüge 2026

08.02.2026 13:30 Uhr Altshausen OHA; 12.02.2026 Dorffasnet (Treffpunkt bei Tom, Uhrzeit folgt); 13.02.2026 Bomser Ball;

14.02.2026 13:00 Uhr Fleischwangen; 15.02.2026 Narrenmesse, Weißwurstfrühstück ca. 11:00 Uhr, 14:00 Uhr Hoßkirch; 16.02.2026 13:31 Uhr Bad Schussenried, 16.02.2026 Ragenreute; 17.02.2026 10:30 Uhr Bad Saulgau, 17.02.2026 14:00 Uhr Ebersbach

Musikverein Boms e.V.

Herzliche Einladung zum Märzenbierfest am Sonntag, den 01. März 2026

Liebe Musikfreunde,
wir möchten Sie ganz herzlich zum diesjährigen Märzenbierfest im Dorfgemeinschaftshaus Boms einladen.

Freuen Sie sich auf einen gemütlichen Festtag mit Mittagstisch sowie auf unser traditionelles Märzenbier von WalderBräu. Für die musikalische Unterhaltung sorgt in diesem Jahr der Musikverein Fleischwang.

Am Nachmittag laden wir bei Kaffee und einer großen Auswahl an Kuchen und Torten zum Verweilen ein. Über Kuchenspenden freuen wir uns sehr.

wir uns sehr.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Boms e V

Ihr Musikverein